



Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs, Abholdienst für Sperrgut, weitere Leistungen auf Ersuchen hin, Dienstleistungen für andere Gemeinden, Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge und weitere Anpassungen: Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Teilrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
--------------------------	---------------------------	---------

¹ Stand: 1. Juli 2024.

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,</p> <p>a. Siedlungsabfälle der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;</p> <p>b. die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;</p> <p>c. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.</p> <p>² Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, selbst. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe ermächtigen, auch grosse Mengen von Siedlungsabfällen selbst zu entsorgen.</p> <p>³ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.</p>	<p>Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber inhabenden</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber Inhabenden sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>²⁻⁴ [unverändert]</p>	
<p>Art. 5 Öffentliche Entsorgung</p> <p>¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet</p>	<p>Art. 5 Öffentliche Entsorgung</p> <p>¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>a. die Siedlungsabfälle;</p> <p>b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;</p> <p>c. die Abfälle, deren Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und verfügt über die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.</p> <p>³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).</p> <p>⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe und mindestens 15 unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/Sammelstellen für Glas, Metall, Batterien, Karton/Papier und PET.</p> <p>⁵ Sie fördert die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und sozial ver-</p>	<p>a. [unverändert]</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. die Abfälle, deren Inhaberinnen und Inhaber Inhabende nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ [unverändert]</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
trägliche öffentliche Abfallentsorgung.		
<p>Art. 7 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Inhaberinnen und Inhaber.</p> <p>² Sie informiert über Abfallfragen (wie zum Beispiel über Bezugsquellen von Pfand- und Mehrweggeschirr) und berät Bevölkerung und Betriebe.</p> <p>³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.</p> <p>⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.</p>	<p>Art. 7 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Inhaberinnen und Inhaber Inhabenden.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der Inhaberinnen und Inhaber Inhabenden sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>	
	<p>Art. 7a (neu) Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs</p> <p>¹ Die Stadt kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols (Art. 5) für Kundschaft im Gebiet der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung erbringen.</p> <p>² Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 5-7 nicht beeinträchtigen.</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann Aufgaben gemäss Artikel 5 nach Massgabe der allgemeinen städtischen Bestimmungen und in begründeten Fällen, wie Entsorgung von Sonderabfällen und Spezialtransporten, teilweise auf Dritte übertragen.</p>	<p>Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder weiteren Dritten zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann Aufgaben gemäss Artikel 5 nach Massgabe der allgemeinen städtischen Bestimmungen und in begründeten Fällen, wie Entsorgung von Sonderabfällen und Spezialtransporten, teilweise auf Dritte übertragen den Artikeln 5 und 7 für andere Gemeinden übernehmen.</p> <p>^{3 (neu)} Sie kann Aufgaben nach Massgabe der geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wenn dies sachlich begründet erscheint.</p>	
<p>Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe</p> <p>¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den Artikeln 5–8 sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>² Die Stadt führt dafür eine Sonderrechnung nach Artikel 95 der Gemeindeverordnung.</p>	<p>Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe</p> <p>¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den Artikeln 5–8 Artikeln 5-7 sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>² [unverändert]</p>	
<p>Art. 10 Grundsätze der Finanzierung</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für</p> <p>a. die öffentliche Entsorgung, namentlich</p>	<p>Art. 10 Grundsätze der Finanzierung</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch</p> <p>a. Gebühren und vertragliche Entgelte</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldiensts einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);</p> <p>b. die weiteren Aufgaben der Stadt nach Artikel 7;</p> <p>c. die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Artikel 12;</p> <p>d. die thermische oder stoffliche Verwertung von Abfällen sowie das Deponieren gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durch Dritte;</p> <p>e. die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen, aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, durch andere städtische Stellen;</p> <p>f. weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung.</p> <p>² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch</p> <p>a. Gebühren;</p> <p>b. Abgeltungen für die Entsorgung der Ab-</p>	<p>nach Artikel 20 Absatz 2;</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>d. [unverändert]</p> <p>e. [unverändert]</p> <p>f. [unverändert]</p> <p>^{2bis} Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer e, Buchstabe e sind, soweit diese sie nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.</p> <p>³ Die Inhaberinnen und Inhaber Inhabenden tragen die Kosten für</p> <p>a.-c. [unverändert]</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>fälle aus städtischen Anlagen und Liegenschaften;</p> <p>c. vertragliche Entgelte von Dritten, namentlich von andern Gemeinden, für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung;</p> <p>d. allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;</p> <p>e. Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;</p> <p>f. Bussen nach Artikel 28.</p> <p>^{2bis} Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.</p> <p>³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für</p> <p>a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern;</p> <p>b. das Anliefern von Abfällen in Entsorgungshöfe, Verwertungsanlagen und dergleichen;</p> <p>c. die private Entsorgung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.</p>		

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 11 Abschreibungen</p> <p>¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Artikel 82ff. der Gemeindeverordnung.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann weiter gehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.</p> <p>³ Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 10 Absatz 1.</p>	<p>Art. 11 Abschreibungen</p> <p>¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Artikel 82ff. Artikel 83 ff. der Gemeindeverordnung.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ [unverändert]</p>	
	<p>Art. 13a (neu) Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs</p> <p>¹ Die Stadt erfasst die Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 7a) gesondert von der Sonderrechnung für die öffentliche Entsorgung.</p> <p>² Diese Aufwendungen und Erträge dürfen die Sonderrechnung weder belasten noch entlasten.</p> <p>³ Das Ergebnis für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird in eine Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs eingelegt, solange der Bestand der Spezialfinanzierung den Betrag von 2 Mio. Franken nicht übersteigt. Weitergehende Erträge fliessen dem allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt zu.</p> <p>⁴ Die Mittel der Spezialfinanzierung</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	<p><i>Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs werden verwendet für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Investitionen für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;</i> <i>b. die Absicherung gegen Ertragschwankungen und betriebliche Risiken im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;</i> <i>c. die Finanzierung zukunftsweisender Projekte im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.</i> <p>⁵ <i>Der Gemeinderat entscheidet über Entnahmen nach Absatz 4.</i></p> <p>⁶ <i>Die Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird nicht verzinst.</i></p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
4. Abschnitt: Gebühren	4. Abschnitt: Gebühren <i>und vertragliche Entgelte</i>	
<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung</p> <p>a. eine jährliche Grundgebühr von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden;</p> <p>b. Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle;</p> <p>c. Gebühren für besondere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.</p> <p>² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.</p> <p>³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.</p>	<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung</p> <p>a. eine jährliche Grundgebühr von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden der Gebäudeeigentümerschaft;</p> <p>b. Verursacherg Verursachendengerechte Gebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhaberinnen und Inhabern Inhabenden der Abfälle (Mengengebühren);</p> <p>c. Gebühren oder ein vertragliches Entgelt für besondere weitere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.</p> <p>² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet, die Gebühr.</p> <p>³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet, die Gebühr</p> <p>⁴ (neu) Vorbehalten bleibt Artikel 25a über die Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen</p> <p>Die Verursachergebühr besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr); für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst; für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr; in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird. 	<p>Art. 18 VerursacherMengengebühren im Allgemeinen</p> <p>Die VerursacherMengengebühr besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> [unverändert] für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom Zeitaufwand; [unverändert] in den übrigen Fällen aus einer VerursacherMengengebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird. 	
<p>Art. 19 Verursachergebühren für selbst angelieferte Abfälle</p> <p>¹ Die Verursachergebühr für Abfälle, die durch die Inhaberin oder den Inhaber selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach</p>	<p>Art. 19 VerursacherMengengebühren für selbst angelieferte Abfälle</p> <p>¹ Die VerursacherMengengebühr für Abfälle, die durch die Inhaberin oder den Inhaber Inhabenden selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsor-</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.</p> <p>² Die Höhe der Gebühr ist massvoll so festzulegen, dass ein Anreiz zur fachgerechten Entsorgung geschaffen wird.</p> <p>³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte Inhaberrinnen und Inhaber sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Gebühren für die Direktanlieferung in Abfallverwertungsanlagen sowie von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen der Stadt mit andern Gemeinden.</p>	<p>gung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte Inhaberrinnen und Inhaber Inhabende sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 20 Weitere Gebühren Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen; b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände; c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt; d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin. 	<p>Art. 20 Weitere Gebühren Gebühren und vertragliche Entgelte für weitere Leistungen <i>1 (neu – bisheriger Text von Art. 20)</i> Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen; b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände; c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt; d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin. <p><i>2 (neu)</i> Sie kann für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet die Bemessungsgrundsätze nach Artikel 16 und den Grundsatz der Rechtsgleichheit.</p>	
<p>Art. 22 Besondere Fälle ¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20 festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung 	<p>Art. 22 Besondere Fälle ¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20 festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inhaberinnen oder Inhaber Inhabende von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder der Entlastung der Stadt 	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>oder der Entlastung der Stadt verpflichtet;</p> <p>b. mit der Reduktion in anderer Weise eine besonders umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung gefördert wird;</p> <p>c. die Höhe der Grundgebühr nach Massgabe von Artikel 17 nicht mehr äquivalent wäre.</p> <p>² Die Zuständigkeit zur Reduktion nach Absatz 1 richtet sich nach der Zuständigkeit zum Gebührenerlass nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</p>	<p>verpflichten;</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Art. 23 Erhebung der Gebühren</p> <p>¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 lit. d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p> <p>² Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde den Pflichtigen (Art. 14) eine Verfügung.</p>	<p>Art. 23 Erhebung der Gebühren</p> <p>¹ Die VerursacherMengengegebühren nach Artikel 18 Buchstabe d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p> <p>² Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde den Pflichtigen (Art. 14) eine Verfügung, soweit die Gebühr nicht zum Voraus erhoben oder sogleich vor Ort bezahlt wird.</p>	
	<p>Art. 25a (neu) Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs</p> <p>¹ Die Stadt vereinbart für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs nach Artikel 7a ein marktübliches, mindestens kostendeckendes Entgelt.</p> <p>² Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.</p> <p>³ Sie macht die Höhe der Entgelte für standardisierte Leistungen in geeigneter Form öffentlich bekannt.</p>	
<p>Anhang</p> <p>Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>3 Verursachergebühren</p>	<p>3 Verursachergebühren Mengengebühren</p>	
<p>3.3.1 Gebühr für Grobsperrgut brennbar und nicht brennbar, pro Lademinute</p>	<p>3.3.1 Gebühr für Grobsperrgut brennbar und nicht brennbar, pro Lademinute Pauschalgebühr für Grobsperrgut brennbar, bis 5 Lademinuten</p>	

AFR; bisher ¹	AFR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>25.00 – 30.00</p> <p>Zusätzlich zu dieser Gebühr ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif für selbst entsorgte Abfälle (Art. 24 Abs. 3) geschuldet.</p> <p>Die Mehrwertsteuer ist im Ansatz gemäss Ziffer 3.3.1 inbegriffen.</p>	<p>25.00 – 30.00 60.00 – 100.00</p> <p>3.3.2 (neu) Zusätzlich zu dieser Gebühr ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif für selbst entsorgte Abfälle (Art. 24 Abs. 3) geschuldet. Zusätzlich pro ganze oder angebrochene weitere 5 Lademinuten</p> <p>40.00 – 80.00</p> <p>Die Mehrwertsteuer ist im Ansatz gemäss Ziffer 3.3.1 inbegriffen.</p>	
<p>3.4.3 Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge</p> <p>Gemäss Ansätzen des Gebührenreglements für Fahrzeuge der Feuerwehr</p>	<p>3.4.3 Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge nach Kategorie und pro Stunde</p> <p>Gemäss Ansätzen des Gebührenreglements für Fahrzeuge der Feuerwehr</p> <p>a. Kehrmaschinen 70.00 – 130.00</p> <p>b. Lastwagen mit Haken und Kran 120.00 – 200.00</p> <p>c. übrige Lastwagen 60.00 – 120.00</p> <p>d. Lieferwagen 40.00 – 80.00</p> <p>e. Kleintransporter 20.00 – 50.00</p>	